Kanton Glarus

Reglement über die Berufsmaturität

(Verordnet von der Berufsbildungskommission am 3. März 2009)

1. Zuständigkeiten	2
2. Aufnahmeprüfung	3
3. Promotion	4
4. Abschluss	5
Anhang	
Wegleitung der KBS Glarus:	
5. Schulspezifische Regelungen	7
6. Prüfungsfächer	9

1 Zuständigkeiten

¹ Die Berufsbildungskommission des Kantons Glarus beaufsichtigt die Aufnahme- und Schlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen.

Für Aufnahme-, Promotions- und Abschlussentscheide können die Prüfungsleitungen die unterrichtenden und bewertenden Fachlehrpersonen beiziehen.

² Sie ernennt die Prüfungsleitungen, welche die Aufnahme- und Abschlussprüfungen organisieren sowie Entscheide im Rahmen der Aufnahme, der Promotion und des Abschlusses gemäss dem vorliegenden Reglement fällen.

2 Aufnahmeprüfung

Art. 2

Zeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Aufnahmeprüfung wird von den Berufsfachschulen festgelegt.

Art. 3

Umfang

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik.

² Die Fächer werden schriftlich geprüft und umfassen den Schulstoff bis und mit 3. Sekundarschule des Kantons Glarus.

Art. 4

Bedingungen für die Aufnahme

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den drei Prüfungsnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine der drei Prüfungsnoten unter 4.0 liegt.

² Bei Prüfungsdurchschnitten von 3.8 und 3.9 können die Prüfungsleitungen unter Berücksichtigung der Zeugnisnoten und der Empfehlungen der abgebenden Lehrpersonen über eine Aufnahme entscheiden.

³ Prüfungsfrei in die Berufsmaturitätsschule eintreten kann, wer am Ende des 1. Semesters der 3. oder einer höheren Klasse des Gymnasiums die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllt. Die Prüfungsleitungen können bei gleichwertiger Vorbildung die Prüfung erlassen oder deren Umfang reduzieren.

Art. 5

Ergebnisse

Die Ergebnisse werden den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

3 Promotion

Art. 6

Zeitpunkt

Am Ende jedes Semesters wird aufgrund der Zeugnisnoten über die Promotion entschieden.

Art. 7

Bedingungen für die Promotion

- ¹ Entscheidend für die Promotion sind alle Noten des Berufsmaturitätszeugnisses.
- ² Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:
- a) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt;
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.
- ³Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert, jedoch nur ein Mal während der gesamten Ausbildung.
- ⁴Wenn die Promotion definitiv nicht erreicht wird, erfolgt der Wechsel in die Grundbildung oder das Schuljahr wird wiederholt.

4 Abschluss

Art. 8

Zeitpunkt

¹ Die Berufsmaturitätsprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel am Ende desjenigen Semesters statt, in dem das betreffende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird, oder zu Beginn des folgenden Semesters.

² Ein Prüfungsfach kann vor dem Ende der Ausbildung geprüft werden, sofern es ein oder zwei Jahre vor der Beendigung der Berufsmaturitätsschule abgeschlossen wird. Die Prüfung findet gegen Ende des Semesters, in dem das Fach unterrichtet wird, oder zu Beginn des Folgesemesters statt.

Art. 9

Prüfungsablauf

- ¹ Die Abschlussprüfungen werden von den Fachlehrkräften erstellt und durchgeführt. Sie bewerten die Prüfungen gemäss den schulspezifischen Wegleitungen.
- ² Externe Experten kontrollieren die Rechtmässigkeit der Durchführung und der Bewertungen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen.
- ³ Als Experten amten Lehrpersonen von der Sekundarstufe II, von höheren Fachschulen oder von Fachhochschulen. Sie werden auf Vorschlag der Prüfungsleitungen von der Berufsbildungskommission gewählt.

Art. 10

Zulassung

Zugelassen zu den Prüfungen wird, wer den Unterricht regelmässig besucht hat.

Art. 11

Aufgebot

Die Prüfungsleitungen bieten die Kandidaten mindestens einen Monat vor den Abschlussprüfungen schriftlich auf.

Art. 12

Verhinderung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat an der Teilnahme an einer Berufsmaturitätsprüfung verhindert, so muss die Prüfungsleitung unverzüglich informiert werden. Bei Krankheit oder Unfällen ist der Prüfungsleitung so bald als möglich ein Arztzeugnis einzureichen. Bei dienstlichen Verpflichtungen hat der Kandidat rechtzeitig ein entsprechendes Urlaubsgesuch an die militärische Vorgesetztenstelle einzureichen

² Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsleitung die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen. Andernfalls wird die Note 1.0 gesetzt.

Art. 13

Ausschluss

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sich andere Unredlichkeiten zuschulden kommen lässt, wird von den Prüfungen ausgeschlossen. Die Prüfungsleitung entscheidet über den Ausschluss.

Art. 14

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff richtet sich nach den Lehrplänen und den eidgenössischen Vorschriften und ist in den Wegleitungen beschrieben.

Art. 15

Noten

- ¹ Die *Erfahrungsnote* ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnissen.
- ² Die *Fachnote* in den Prüfungsfächern ist der Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Erfahrungsnote, auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ³ In den Fächern, die nicht geprüft werden, gilt die Erfahrungsnote als Fachnote, auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ⁴ Die *Gesamtnote* der Abschlussprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 16

Bedingungen für das Bestehen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 nicht unterschritten wird, nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 liegen und die Differenz der ungenügenden Noten von der Note 4.0 nicht mehr als 2.0 beträgt.

Art. 17

Ergebnisse

- ¹ Die ermittelten Fachnoten sowie die Gesamtnote werden den Kandidaten durch die Prüfungsleitungen eröffnet.
- ² Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor und die Rektorin oder der Rektor unterschreiben das Berufsmaturitätszeugnis.

Art. 18

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses

Bei nicht bestandener Berufsmaturität wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erteilt, wenn die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Art. 19

Wiederholung

- ¹ Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Wiederholung findet frühestens nach einem und spätestens nach drei Jahren statt.
- ² Falls der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfungen noch einmal besucht wird, können die entsprechenden Erfahrungsnoten auf Wunsch der Kandidaten mitgezählt werden. Andernfalls zählt nur die Prüfungsnote.

Art. 20

Prüfungsbericht

Die Prüfungsleitung erstellt zuhanden der Berufsbildungskommission einen Prüfungsbericht.

Art. 21

Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Durchführung der Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen vom 13. März 2001.

5 Schulspezifische Regelungen

5.1. Fächerspiegel

¹Die Berufsmaturitätsprüfung setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

Grundlagenfächer

- Deutsch (mündlich und schriftlich)
- Französisch (mündlich und schriftlich)
- Englisch (mündlich und schriftlich)
- Mathematik (schriftlich)
- Geschichte und Staatslehre (mündlich)
- Volkswirtschaft-, Betriebswirtschaft und Recht (schriftlich) Schwerpunktfach
- Finanz- und Rechnungswesen (schriftlich)

²Das Ergänzungsfach wird aus einem Angebot von mindestens zwei Fächern gewählt und vom 3. Semester an besucht. Für das Berufsmaturitätszeugnis zählt die Erfahrungsnote.

5.2. Notenberechnung für das Berufsmaturitätszeugnis

	Erfahrungsnote	50 %		
Deutsch	schriftliche und mündliche Prüfung	50 %	= Fachnote	
	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
Französisch	schriftliche und mündliche Prü- fung	50 %		
	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
Englisch	schriftliche und mündliche Prü- fung	50 %		
Volks-, Betriebswirtschaft und	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
Recht (W+G)	schriftliche Prüfung	50 %		
Finanz- und Rechnungswesen	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
Tillaliz- und Necillungswesen	schriftliche Prüfung	50 %		
Geschichte- und Staatslehre	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
Geschichte- und Staatsienre	mündliche Prüfung	50 %		
Mathematik	Erfahrungsnote	50 %	= Fachnote	
	schriftliche Prüfung	50 %		
Ergänzungsfach	Erfahrungsnote	100 %	= Fachnote	
Gesamtnote			Ø aller Fach- noten	

5.3. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹Die Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) für Kaufleute richtet sich nach den Vorgaben des Reglements Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003.

²Mit der bestandenen Berufsmaturitätsprüfung wird der Fähigkeitsausweis im Bereich der schulischen Fächer in jedem Fall erteilt.

³Bei nicht bestandener Berufsmaturität wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erteilt, wenn die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

5.3.1. Erfahrungsnoten für das EFZ

Für das EFZ zählen die vier letzten Semester-Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten.

5.3.2. Bedingungen für den Erwerb des EFZ

¹Der branchenspezifische Bereich ist bestanden, wenn die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.

²Der schulspezifische Bereich gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 beträgt, höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und die Differenz der ungenügenden Noten von der Note 4.0 nicht mehr als 2.0 beträgt.

5.3.3. Umrechnungstabelle für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis

Position	Fach gemäss EFZ	Übernahme aus BM- Abschluss	Abschluss für EFZ (Berechnung der Fachnoten ge- mäss Reglement Kauf- frau/Kaufmann)
	Betrieblicher Teil (ALS, PE, mdl. und schr. LAP)		Fachnoten für den betrieblichen Teilgemäss Ausbildungsreglement Kauffrau/Kaufmann
А	IKA		Fachnote gemäss Ausbildungsreglement Kauffrau/Kaufmann
В	W&G 1 (zentral)	Finanz- und Rechnungswesen	Fachnote entspricht der Prüfungsnote aus der BM-Prüfung
С	W&G 2 (dezentral)	Volks- und Betriebswirt- schaft/Recht	Fachnote entspricht der Prüfungsnote aus der BM-Prüfung
D	W&G 3 (Zeugnisnoten der letzten 4 Semester)	Zeugnisnoten der BM-Fächer VBR und FRW	Fachnote entspricht dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten 4 Se- mester in den BM-Fächern VBR (W+G) und RW
E	Deutsch	Deutsch	Fachnote entspricht dem Durchschnitt aus Prüfungsnote BM und Durchschnitt der letzten 4 Semester
F	Französisch	Französisch	Fachnote entspricht dem Durchschnitt aus Prüfungsnote BM und Durchschnitt der letzten 4 Semester
G	Englisch	Englisch	Fachnote entspricht dem Durchschnitt aus Prüfungsnote BM und Durchschnitt der letzten 4 Semester
Н	Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit	IDPA	Fachnote gemäss Ausbildungsreglement Kauffrau/Kaufmann, wobei IDPA = SA

6 Prüfungsfächer

6.1. Deutsch

6.1.1. Durchführung

6.1.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

120 Minuten

Form und Inhalt:

Verfassen eines Textes von ca. 450 Wörtern, wobei eine Themenauswahl von drei bis fünf Themen zur Auswahl steht. Der Schwerpunkt liegt auf sachlichen Themen, die unter verschiedenen Aspekten zu erörtern sind. Mindestens ein Thema lässt einen fiktiven Text zu, der nach literaturwissenschaftlichen Kriterien zu verfassen ist. Die Berufsmaturanden müssen sich sprachlich korrekt und stilistisch angemessen ausdrücken.

6.1.1.2. Mündliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

30 Minuten, wovon 15 Minuten Vorbereitungszeit durch die Kandidaten

Form und Inhalt:

Prüfungsgespräch auf Grund einer persönlichen Leseliste, die mit der Lehrperson abgesprochen wurde. Die Liste umfasst vier Werke der deutschsprachigen Literatur. Dabei müssen zwei literarische Gattungen vertreten sein. Ein literarisches Werk kann durch ein Sachbuch oder durch eine Biographie ersetzt werden, die nicht zwingend dem deutschsprachigen Raum zuzuordnen ist.

6.1.2. Bewertung

6.1.2.1. Schriftliche Prüfung

Textproduktion:

Kriterien gemäss Raster Aufsatz BMS

Die Textproduktion wird nach der 50 – Punkte - Skala bewertet.

6.1.2.2. Mündliche Prüfung

Bewertungskriterien:

- Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit
- Erkennen literaturgeschichtlicher Zusammenhänge
- Kenntnisse über die Entstehung und Hintergrundwissen
- Sachkenntnisse (bei Sachbüchern und Biographien)
- Analysieren der Gedanken, Intentionen, Ideen des Textes
- Beurteilen von Sprache und Stil

6.1.3. Hilfsmittel

Rechtschreibeduden oder entsprechendes Wörterbuch in der schriftlichen Prüfung sowie in der Vorbereitungsphase zur mündlichen Prüfung.

6.1.4. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1	Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine
	Dezimalstelle gerundet.
Position 2	Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden gemittelt und
	auf eine Dezimalstelle gerundet.
: 2 = Fachnote	e, auf eine Dezimalstelle gerundet

6.2. Französisch

6.2.1. Durchführung

6.2.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

110 Minuten, inkl. Hörverstehen

Grammatik, Leseverstehen und Textproduktion zusammen 90 Minuten

Form und Inhalt:

a) Grammatik (30 Minuten)

Verschiedene Prüfungsformen (z.B. Lückentexte, Satzbearbeitung, choix multiple). Textcharakter: Zeitungsausschnitte, Sachtext, Einzelsätze u.a.

Für das Leseverstehen und die Textproduktion stehen den Kandidaten 60 Minuten zur Verfügung. Sie teilen sich die Zeit selber ein. Die Zeitangaben in Klammern sind Richtzeiten.

b) Leseverstehen (30 Minuten)

Prüfungsform: verschiedene Aufgaben zu Textverständnis (z.B. Verständnis- und Interpretationsfragen, persönlicher Kommentar) und zu Wortschatz (z.B. Synonyme, Antonyme, Ergänzungen von Wortfamilien).

c) Textproduktion (30 Minuten)

Prüfungsform: ausgehend von einer vorgegebenen Situation (z.B. Bild, Gedicht, Stichwort) oder auf Grund eines Themas einen Text verfassen. Der Umfang des Textes (Anzahl Wörter) ergibt sich aus der Aufgabenstellung.

Inhalt: aus dem beruflichen und/oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden.

6.2.1.2. Mündliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

50 Minuten, wobei:

- 20 Minuten Hörverstehen (findet innerhalb der schriftlichen Prüfung statt)
- 30 Minuten gelenktes und/oder freies Gespräch, wovon 15 Minuten Vorbereitungszeit durch die Kandidaten.

Form und Inhalt:

a) Hörverstehen (20 Minuten)

Thema: aus dem beruflichen oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden. Das Hörverstehen wird im Rahmen der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

b) Gelenktes Gespräch (30 Minuten, wovon 15 Min. Vorbereitungszeit).

Prüfungsform: Zusammenfassung eines kurzen authentischen Presseartikels, Stellungnahme, Meinungsäusserung, Gespräch mit der Expertin/dem Experten oder Lektüreprüfung (aus Literaturunterricht).

Prüfungsinhalt: breites Spektrum, das aktuelle gesellschaftliche Ereignisse und berufliche Themen aufgreift.

Das gelenkte und/oder freie Gespräch kann sich auf ein bis zwei durch die Kandidaten selbständig vorbereitete Bücher beziehen. Die Auswahl der Bücher erfolgt durch die Lehrperson.

c) Freies Gespräch, in der Regel im gelenkten Gespräch integriert. Grundlage: schriftlich gestellte Frage aus den Bereichen Freizeit, Beruf, Familie, Gesellschaft, Kultur usw. oder auf die gewählte Lektüre bezogen, auf welche die Kandidaten unmittelbar antworten.

6.2.1.3. Internationale Sprachdiplome

Fremdsprachendiplom: DELF, DELF B2 und andere akkreditierte Diplome auf ESP – Stufe B2.

Für die Stufe BMS gilt:

- Note gemäss Umrechnungsskala im betreffenden Fach
- Der Unterricht muss im 6. Semester besucht werden (Erfahrungsnote)
- Ablegen der mündlichen BM Prüfung im betreffenden Fach
- → Note BMS = jede Position zu je einem Drittel
- → Note EFZ = wie E Profil (auf 1. Position + 0.5 Punkte)

6.2.2. Bewertung

Die Bewertung sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfungen erfolgt nach der 100 – Punkte Skala

6.2.2.1. Schriftliche Prüfung

 Leseverstehen 	50 Punkte
- Textproduktion	20 Punkte
- Sprachprüfung	30 Punkte
Total	100 Punkte

6.2.2.2. Mündliche Prüfung

- Hörverstehen	40 Punkte
- gelenktes/freies Gespräch	60 Punkte
Total	100 Punkte

5.2.2.3. Hilfsmittel

In der Vorbereitung zur mündlichen Prüfung ist ein Wörterbuch, gedruckt oder elektronisch, zugelassen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein Wörterbuch, gedruckt oder elektronisch, in der Textproduktion und im Leseverstehen erlaubt.

6.2.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1	Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine
	Dezimalstelle gerundet.
Position 2	Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote, auf eine De-
	zimalstelle gerundet
: 2= Fachnote	e, auf eine Dezimalstelle gerundet

6.3. Englisch

6.3.1. Durchführung

6.3.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

110 Minuten, inkl. Hörverstehen

Grammatik, Leseverstehen und Textproduktion zusammen 90 Minuten.

Form und Inhalt:

a) Grammatik (30 Minuten)

Verschiedene Prüfungsformen (z.B. Lückentext *multiple choice cloze, open cloze,* Satzbearbeitungen *transformations, "key word" transformations,* Wortbildung *word formation*). Textcharakter: Zeitungsausschnitte, Sachtext, Einzelsätze u.a.

Für das Leseverstehen und die Textproduktion stehen den Kandidaten 60 Minuten zur Verfügung. Sie teilen sich die Zeit selber ein. Die Zeitangaben in Klammern sind Richtzeiten.

b) Leseverstehen (ca. 30 Minuten)

Prüfungsform: verschiedene Aufgaben zu Textverständnis (z.B. Verständnis- und Interpretationsfragen, persönlicher Kommentar) und zu Wortschatz (z.B. Synonyme, Antonyme, Ergänzungen von Wortfamilien).

c) Textproduktion (ca. 30 Minuten)

Prüfungsform: ausgehend von einer vorgegebenen Situation (z.B. Bild, Gedicht, Stichwort) oder auf Grund eines Themas einen Text verfassen. Der Umfang des Textes (Anzahl Wörter) ergibt sich aus der Aufgabenstellung.

Inhalt: aus dem beruflichen und/oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden.

6.3.1.2. Mündliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

50 Minuten, wobei:

- 20 Minuten Hörverstehen (findet innerhalb der schriftlichen Prüfung statt)
- 30 Minuten gelenktes und/oder freies Gespräch, wovon 15 Minuten Vorbereitungszeit durch die Kandidaten.

Form und Inhalt:

a) Hörverstehen (20 Minuten)

Thema: aus dem beruflichen oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden. Das Hörverstehen wird im Rahmen der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

b) Gelenktes Gespräch (30 Minuten, wovon 15 Min. Vorbereitungszeit)

Prüfungsform: Zusammenfassung eines kurzen authentischen Presseartikels, Stellungnahme, Meinungsäusserung, Gespräch mit der Expertin/dem Experten oder Lektüreprüfung (aus Literaturunterricht).

Prüfungsinhalt: breites Spektrum, das aktuelle gesellschaftliche Ereignisse und berufliche Themen aufgreift.

Das gelenkte und/oder freie Gespräch kann sich auf ein bis zwei durch die Kandidaten selbständig vorbereitete Bücher beziehen. Die Auswahl der Bücher erfolgt durch die Lehrperson.

c) Freies Gespräch (5 Minuten), in der Regel im gelenkten Gespräch integriert Grundlage: schriftlich gestellte Frage aus den Bereichen Freizeit, Beruf, Familie, Gesellschaft, Kultur usw. oder auf die gewählte Lektüre bezogen, auf welche die Kandidaten unmittelbar antworten.

6.3.1.3. Internationale Sprachdiplome

Fremdsprachendiplom: FCE (First Certificate in English – ESOL) und andere akkreditierte Diplome auf ESP – Stufe B2.

Für die Stufe BMS gilt:

- Note gemäss Umrechnungsskala im betreffenden Fach
- Der Unterricht muss im 6. Semester besucht werden (Erfahrungsnote)
- Ablegen der mündlichen BM Prüfung im betreffenden Fach
- → Note BMS = jede Position zu je einem Drittel
- \rightarrow Note EFZ = wie E Profil (auf 1. Position + 0.5 Punkte)

6.3.2. Bewertung

Die Bewertung sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfungen erfolgt nach der 100 – Punkte Skala

6.3.2.1. Schriftliche Prüfung

- Leseverstehen	50 Punkte
- Textproduktion	20 Punkte
- Sprachprüfung	30 Punkte
Total	100 Punkte

6.3.2.2. Mündliche Prüfung

- Hörverstehen
 - gelenktes/freies Gespräch
 Total
 40 Punkte
 60 Punkte
 100 Punkte

6.3.2.3. Hilfsmittel

In der Vorbereitung zur mündlichen Prüfung ist ein Wörterbuch, gedruckt oder elektronisch, zugelassen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein Wörterbuch, gedruckt oder elektronisch, in der Textproduktion und im Leseverstehen erlaubt.

6.3.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1	Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine
	Dezimalstelle gerundet.
Position 2	Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote, auf eine De-
	zimalstelle gerundet
: 2= Fachnote	e, auf eine Dezimalstelle gerundet

6.4. Rechnungswesen

6.4.1. Durchführung

6.4.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

180 Minuten

Form und Inhalt:

Aufgaben aus allen Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens.

6.4.2. Bewertung

6.4.2.1. Schriftliche Prüfung

Die Bewertung erfolgt nach einer der Prüfung angepassten Skala.

6.4.2.2. Hilfsmittel

Nichtdruckender, netzunabhängiger Taschenrechner (Telekommunikationsmittel sind nicht zugelassen).

6.4.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine

Dezimalstelle gerundet.

Position 2 Prüfungsnote

6.5. Volks-, Betriebswirtschaft und Recht (W+G)

6.5.1. Durchführung

6.5.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 6. Semesters

Dauer:

180 Minuten

Form und Inhalt:

Aufgaben aus allen Bereichen der Volks- und Betriebswirtschaft und des Rechts. Die Prüfung umfasst zu folgenden Anteilen Aufgaben aus allen drei Gebieten, wobei übergreifende Fallstudien möglich sind:

30-40% Betriebswirtschaft

30-40% Recht

20-40% Volkswirtschaft (mit wirtschaftsgeografischen Aspekten)

6.5.2. Bewertung

6.5.2.1. Schriftliche Prüfung

Die Bewertung erfolgt nach einer der Prüfung angepassten Skala.

6.5.2.2. Hilfsmittel

Nichtdruckender, netzunabhängiger Taschenrechner (Telekommunikationsmittel sind nicht zugelassen).

ZGB/OR (SchKG in kombinierten Gesetzessammlungen erlaubt).

6.5.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine

Dezimalstelle gerundet.

Position 2 Prüfungsnote

6.6. Geschichte und Staatslehre

6.6.1. Durchführung

6.6.1.1. Mündliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 4. Semesters

Dauer

30 Minuten, wovon 15 Minuten Vorbereitungszeit für die Kandidaten.

Form und Inhalt:

Prüfungsgespräch ausgehend von einem Text/Textausschnitt (Quelle oder Darstellung), Bild oder einer Karikatur, Karte, Statistik aus einem für die Prüfung ausgewählten Themenbereich.

Die Kandidaten müssen den Stoff im Überblick beherrschen. Zusätzlich vertiefen sie zwei Themen nach Absprache mit der Lehrperson.

6.6.2. Bewertung

6.6.2.1. Mündliche Prüfung

Bewertungskriterien:

- Interpretation der Prüfungsunterlage
- Verständnis der Fachgebiete
- Längs- und Querverbindungen
- Faktenwissen
- Ergänzendes Wissen zu den Themen
- Ausdrucksfähigkeit

6.6.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Durchschnitt der letzten beiden Zeugnisse, auf eine Dezimalstelle gerundet

Position 2 Prüfungsnote

6.7. Mathematik

6.7.1. Durchführung

6.7.1.1. Schriftliche Prüfung

Zeitpunkt:

Ende des 5. Semesters

Dauer:

120 Minuten

Form und Inhalt:

Aufgaben aus allen Bereichen der Mathematik gemäss Lehrplan

6.7.2. Bewertung

6.7.2.1. Schriftliche Prüfung

Total 100 Punkte

6.7.2.2. Hilfsmittel

Nichtdruckender, netzunabhängiger Taschenrechner (Telekommunikationsmittel sind nicht zugelassen)

6.7.3. Notenberechnung

Die Fachnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Durchschnitt der letzten zwei erteilten Semester-Zeugnisnoten, auf eine

Dezimalstelle gerundet.

Position 2 Prüfungsnote